

Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu gelten für die Oberstufenschulgemeinde Oberes Neckertal nachstehende Regelungen:

1 Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, aus der Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

Gesuche sind frühzeitig schriftlich einzureichen. Sie werden von der zuständigen Person bewilligt. Anschliessend muss der Schüler / die Schülerin die betroffenen Lehrpersonen informieren und das bewilligte Gesuch visieren lassen.

Über die bezogenen Absenzen- und Urlaubstage führt die Klassenlehrperson eine Liste.

2 Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichts über die Absenz des Jugendlichen zu orientieren. Erfolgt keine Meldung bis 15 Minuten nach Lektionsbeginn, so erkundigt sich die Lehrperson sofort bei den Eltern.

Die Absenzen sind schriftlich zu entschuldigen und der Klassenlehrperson abzugeben. Die betroffenen Lehrpersonen sind im Brief zu erwähnen.

Bei länger dauernder Krankheit haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben (nach Ermessen der Lehrkraft und nach Absprache mit der Schulleitung).

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind von den Lehrpersonen an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3 Befreiung vom Unterricht / Urlaube

3.1 Absenzengründe

Schulfrei wird aus folgenden Gründen bewilligt:

- Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahe stehender Personen
- Tod von Vater oder Mutter
- Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante

Bewilligung durch:

Klassenlehrperson

1 Tag

bis 3 Tage

bis 2 Tage

Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

- | | |
|---|-----------------------------------|
| ▪ Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahe stehenden Personen | max. 1 Tag |
| ▪ Besuch bei der Berufsberatung (gemäss Aufgebot) | nach Aufwand |
| ▪ Berufswahlpraktika (Schnupperwochen) | |
| - Inklusive obligatorischen Schnupperwoche stehen dem Jugendlichen 15 Tage zur Verfügung | Klassenlehrperson |
| - Auf schriftlichen Antrag bewilligt die Klassenlehrperson weitere Berufswahlpraktikas. | Klassenlehrperson |
| - Während besonderer Unterrichtstage und –wochen werden Bewilligungen für Berufspraktika nur in speziellen Ausnahmefällen durch die Schulleitung erteilt. | Schulleitung |
| ▪ Arzt- und Zahnarztbesuche
(Möglichst in Randzeiten vereinbaren) | Klassenlehrperson
nach Aufwand |

3.2 Jokertage

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien. Die zuständige Lehrperson ist **vier Arbeitstage** vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren.

3.3 Weitere Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Gründen hat ein schriftliches Begehren **mindestens drei Wochen** vor dem gewünschten Urlaub an die Schulleitung, bzw. falls notwendig an den Schulrat, zu erfolgen. In erster Linie wird das Kontingent der zwei frei wählbaren unterrichtsfreien Halbtage (Art. 96 VSG) an einen Urlaub angerechnet.

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| ▪ für besondere Vereinsaktivitäten | |
| - bis fünf Tage | Schulleitung |
| - mehr als fünf Tage | Schulrat |
| ▪ für Familienanlässe: | |
| - zusätzlicher Tag | Schulleitung |
| - mehr als zwei Tage | Schulrat |

Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Für die Bewilligung aller anderen, oben nicht aufgeführten Urlaubsgesuche ist zuständig:

- | | |
|----------------------|-------------|
| - bis fünf Tage | Schulleiter |
| - mehr als fünf Tage | Schulrat |

Die Kontrolle über die bezogenen Halbtage führt die Klassenlehrperson in der Schülertabelle, resp. Schülerkarte.

4 Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrkraft ein spezielles Formular auszufüllen und unverzüglich der Schulleitung abzugeben. Diese leitet das Formular an den Schulratspräsidenten/die Schulratspräsidentin weiter.

5 Inkraftsetzung

Diese Weisungen wurden durch den Schulrat am 2. Juli 2007 beschlossen und gelten ab sofort.